

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/007 Redaktion: Iris Wilkening
21.01.2008
S. 83 - 127 Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.01, 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 750) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

§ 1	Ziel des Studiums.	Fachrichtungen und Zweck	der Prüfungen

- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienstruktur, Credit Points, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zulassung

- § 12 Zugangsprüfung
- § 12a Zeugnis
- § 12b Mitteilungen

III Bachelorprüfung

- § 13 Umfang und Art der Prüfungen
- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 17a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Berufspraktische Tätigkeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zusätzliche Module
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde
- § 26 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Module der Wahlpflichtbereiche

Anlage 2: Studienpläne

Anlage 3: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelorstudien-

ganges Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen (Praktikumsordnung)

I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums, Fachrichtungen und Zweck der Prüfungen

- Das Bachelorstudium des Wirtschaftsingenieurwesens soll den Kandidatinnen und Kandida-(1) ten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die ingenieur- und wirtschaftwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Es vermittelt insbesondere diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden dazu befähigen, Problemstellungen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft zu erkennen und methodisch geleitet zu lösen. Es bereitet auf Berufsfelder, deren Bearbeitung sowohl ingenieur- als auch wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, und auf ein postgraduiertes Studium in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften vor. Es zeichnet sich durch eine quantitative Orientierung aus; gute Kenntnisse der Mathematik sind daher für ein erfolgreiches Studium unerlässlich. Unerlässlich für ein erfolgreiches Studium sind auch gute Kenntnisse der englischen Sprache, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist.
- (2) Das Bachelorstudium des Wirtschaftsingenieurwesens kann in den drei Fachrichtungen
 - 1. Bauingenieurwesen,
 - 2. Werkstoff- und Prozesstechnik.
 - 3. Elektrische Energietechnik,

studiert werden. Die gewählte Fachrichtung ist bei der Aufnahme des Studiums anzugeben. Ein Wechsel der gewählten Fachrichtung ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters möglich und dem Sekretariat für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat) und dem Zentralen Prüfungsamt (ZPA) unverzüglich anzuzeigen. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäß den Anrechnungsregelungen in § 10 behandelt. Das in § 3 Abs. 1 Ziffer 2 für die Zulassung zu den Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Werkstoff- und Prozesstechnik vorausgesetzte Vorpraktikum im Umfang von sechs Wochen ist bei einem Wechsel aus der Fachrichtung Elektrische Energietechnik in die Fachrichtungen Bauingenieurwesen oder Werkstoff- und Prozesstechnik spätestens bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und komplexe Fragestellungen selbstständig zu lösen.
- (4) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst bzw. abgelegt werden.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und

- die Fakultät für Bauingenieurwesen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen,
- die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik.
- die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik

jeweils gemeinsam den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für das Bachelorstudium sind
 - 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland; zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 12 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
 - 2. für die Fachrichtungen
 - Bauingenieurwesen und
 - Werkstoff- und Prozesstechnik

der Nachweis der Ableistung einer ersten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von

- mindestens sechs Wochen in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen bzw.
- mindestens vier Wochen in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

nach näherer Bestimmung der als Anlage 3 beigefügten Richtlinien für die Berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum).

- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.
- (3) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und
 - die Fakultät für Bauingenieurwesen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen,
 - die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik,
 - die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik

können jeweils gemeinsam die Durchführung von Eignungstests mit beratendem Charakter beschließen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienstruktur, Credit Points, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich, einen wirtschaftwissenschaftlichen Bereich und einen Integrationsbereich, für die Fachrichtungen Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 19 nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit sowie die Bachelorarbeit gemäß § 20. Die Inhalte des natur- und ingenieurwissenschaftlichen sowie des Integrationsbereichs hängen von der gewählten Fachrichtung ab, der wirtschaftswissenschaftliche Bereich ist für alle drei Fachrichtungen identisch.
- (2) Das Studium in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen, dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und dem Integrationsbereich ist modular aufgebaut: Es besteht aus Modulen, die in Pflichtbereichen und Wahlpflichtbereichen studiert werden. In Modulen zu Pflichtbereichen werden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt; die Module zu Pflichtbereichen sind für alle Studierenden einer bestimmten Fachrichtung einheitlich. In Wahlpflichtbereichen werden berufsfeldorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt; aus den angegebenen Wahlpflichtbereichen
 - ist in der Fachrichtung Bauingenieurwesen ein Berufsfeld mit den zugeordneten Modulen
 - sind in den Fachrichtungen Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik jeweils Module mit einer bestimmten Mindestleistungspunktzahl aus einem Katalog vorgegebener Module

gemäß § 13 Abs. 5 zu wählen. Die Gesamtzahl der Module und ihre Verteilung auf den natur- und ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und Integrationsbereich sowie auf Pflicht- und Wahlpflichtbereich für die vier Studienrichtungen sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

	Baui	ngenie	ır-wesen	Werkst	off- und techni	l Prozess- ik		Elektris nergiete	
	P*)	WP*)	Summe	P*)	WP*)	Summe	$P^{*)}$	WP*)	Summe
Natur- und Ingenieurwis- senschaften	14	5-6	19-20	10	3	13	13	2	15
Wirtschafts- wissenschaf- ten	12	-	12	12	-	12	12	-	12
Integration	2	-	2	2	-	2	2	-	2
Gesamt	28	5-6	33-34	24	3	27	27	2	29

*) P = Pflichtbereich; WP = Wahlpflichtbereich

Die exakte Zahl der in den Wahlpflichtfächern zu absolvierenden Module hängt von dem gewählten Berufsfeld ab.

- (3) Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch Prüfungen oder andere Formen der Bewertung. Sie vermitteln beispielsweise durch Vorlesungen, Übungen und Praktika abgegrenzte Stoffinhalte und schließen mit einer Prüfung ab. Diese Prüfungen sowie die Bachelorarbeit sind Teil der Bachelorprüfung. Die einzelnen Module sind in § 13 und Anhang 1 aufgeführt; die empfohlene zeitliche Abfolge ist den in der Anlage 2 beigefügten Studienplänen zu entnehmen.
- (4) Die zu den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungslei-stungen werden gemäß § 23 Abs. 1 und 2 bewertet und gehen mit Credit Points gewichtet in die Gesamtnote ein. Credit Points werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Stu-

dierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik jeweils 180 Credit Points.

- (5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit jeweils sechs Semester (drei Jahre).
- (6) Der Studienumfang umfasst insgesamt
 - a. in der Fachrichtung Bauingenieurwesen 140 141,
 - b. in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik 121,
 - c. in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik 123

Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich Praktikum und der Bachelorarbeit.

§ 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus im Regelfall mindestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan des zuständigen Fachbereichs. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 vorab zu berücksichtigen.
- (3) Einzelne Lehrveranstaltungen können die erfolgreiche Ableistung anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Einzelheiten enthält das Modulhandbuch.
- (4) Bei Pflichtveranstaltungen muss sichergestellt sein, dass diese zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besucht werden können.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in § 13 aufgeführten Modulen der Pflichtund den in Anlage 1 aufgeführten Modulen der Wahlpflichtbereiche sowie der Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 5 Abs. 5 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zu Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben.

Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. Bei der ersten Anmeldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu stellen. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 6 sowie des § 18 Abs. 1 Satz 4 erfolgt die Meldung von Amts wegen. Der Prüfungstermin und Dauer für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen muss zum Anmeldungstermin feststehen, die Prüfungsform muss spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

- (3) Zu jedem Modul des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs gemäß § 13 Abs. 3, zu jedem Modul des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs der Fachrichtung Bauingenieurwesen sowie des Integrationsbereichs der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß § 13, zu dem Modul Wirtschaftsinformatik im Integrationsbereich der Fachrichtung Elektrische Energietechnik und zum Modul Programmierung (Service) im Integrationsbereich der Fachrichtung Werkstoffund Prozesstechnik werden jeweils im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zwei Prüfungen angeboten. Die erste Prüfung findet nach Ende der Vorlesungszeit (erster Prüfungstermin) statt, die zweite Prüfung gegen Ende der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit (zweiter Prüfungstermin). Der Prüfungsausschuss legt Beginn und Ende der Prüfungszeiträume fest und gibt diese per Aushang bekannt.
- (4) Zu jedem Modul der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichs sowie des Integrationsbereichs mit Ausnahme der Module der Fachrichtung Bauingenieurwesen und des Moduls Wirtschaftsinformatik im Integrationsbereich der Fachrichtung Elektrische Energietechnik gemäß § 13 werden im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen (erster Prüfungstermin) und im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters (zweiter Prüfungstermin) jeweils eine Prüfung angeboten. Der Prüfungsausschuss legt Beginn und Ende der Prüfungszeiträume fest und gibt diese per Aushang bekannt.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Für die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 19 sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn sie aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden kann.
- (7) Beim ZPA haben die Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch auf Einsicht in die Darstellung des bisherigen Prüfungsverlaufes inklusive der damit verbundenen Credit Points.
- (8) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich auf die in § 1 Abs. 2 genannten Fachrichtungen und die in § 2 genannten Fakultäten sowie die Gruppen

der Professorinnen und Professoren, der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wie folgt verteilen:

Gruppe	Fakultät bzw. Fachrichtung	Mitglieder	Vertreterinnen bzw. Vertreter
. 6	Fakultät für Bauingenieurwesen	1	1
sorin- id Pro-	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik	1	1
Professorin- nen und Pro fessoren	Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	1	1
	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1	1
	Fakultät für Bauingenieurwesen		
che che	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik	4	1
iffli rbe	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1	
Wissen- schaftliche Mitarbeiter	Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik		
	Bauingenieurwesen	1	1
Studie- rende	Werkstofftechnik	1	1
Studie	Elektrische Energietechnik	1	1

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den beteiligten Fakultäten Vertreterinnen bzw. Vertreter entsprechend der in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Verteilung auf die Fachrichtungen und beteiligten Fakultäten sowie auf die genannten Gruppen nominiert. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Als Gast mit Rede- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung werden jeweils auf zwei Jahre aus den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den in § 2 genannten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten der einzelnen Prüfungen und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt in Einzelfallentscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder in deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Entscheidungen, die keinen Einzelfallcharakter haben, werden mit zweidrittel Mehrheit und 2/3-Mehrheit der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren beschlossen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen bei Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie die Gäste gemäß Absatz 1 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.
- (9) Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche für jedes Berufsfeld gemäß § 13 Abs. 6 eine Berufsfeldbetreuerin oder einen Berufsfeldbetreuer sowie deren oder dessen Stellvertretung aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (10) Der Prüfungsausschussvorsitz trägt Verantwortung dafür, dass die Mitglieder und ersten Vertreterinnen bzw. Vertreter i. d. R. 7 Tage vor den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang und im Internet ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und bei Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der gemäß § 1 Abs. 2 studierten Fachrichtung an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und das European Credit Transfer System (ECTS) mit seinen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern Zweifel an der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkenntnissetzung des Antragstellers ausgeräumt werden, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage 3) auf die gemäß § 19 geforderte berufspraktische Tätigkeit angerechnet, soweit sie über die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Zulassungsvoraussetzung hinausgehen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist ggfs. eine zuständige Fachvertreterin bzw. ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

- (7) Prüfungsleistungen zu Modulen gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 im Umfang von mindestens 90 Credit Points in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Elektrische Energietechnik und Werkstoff- und Prozesstechnik sind an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu erbringen. Hochschul- oder Studiengangwechsler der Fachrichtung Maschinenbau brauchen abweichend davon ebenfalls nur 90 Credit Points in Modulen gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 an der RWTH Aachen zu erbringen.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Bezeichnung der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von jeder Prüfung eines Moduls höchstens einmal je Modul bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung des betreffenden Moduls zum nächsten Prüfungstermin. Die Abmeldung von Prüfungen ist beim ZPA vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat von Amts wegen zu der Prüfung des betreffenden Moduls zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von im ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem ex-

matrikuliert werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Zugangsprüfung

§ 12 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anmeldungen zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO.
- (3) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - 1. Mathematik
 - 2. Physik
 - 3. Deutsch

Die Prüfungen in Mathematik und Physik sollen vom Niveau den Prüfungen der gymnasialen Oberstufe entsprechen, da Kenntnisse auf diesem Niveau als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium gesehen werden. Die Prüfung in Deutsch soll zeigen, dass das schriftliche Ausdrucksvermögen in deutscher Sprache ausreichend ist, um das Studium mit Erfolg absolvieren zu können.

Die Prüfung wird in Form einer gemeinsamen schriftlichen Prüfung für alle drei Fächer mit einer Gesamtdauer von vier Zeitstunden durchgeführt.

- (4) §§ 15, 16 und § 23 gelten entsprechend.
- (5) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 12 a) Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit

einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 b) Mitteilungen

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

III Bachelorprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen zu den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Modulen und
 - 2. der Bachelorarbeit gemäß § 20.
- (2) Die Prüfungen zu Modulen werden studienbegleitend abgelegt. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Modulen soll sich an den Studienplänen (Anlage 2) orientieren. Die Anmeldung zum Erstversuch von Prüfungen zu den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Modulen soll in dem laut jeweiligem Studienplan jeweils vorgesehenen Semester erfolgen. Die Studierenden sollen Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Sie müssen sich spätestens drei Semester nach dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt zu der der Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfung anmelden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) entsprechend. Wer diese Fristen überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich sind schriftliche Prüfungen (Klausuren) zu den folgenden Modulen mit den jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen, Umfängen, Prüfungen und Credit Points zu absolvieren:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Um- fang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP*)
1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	Klausur, 60 min	4
2	Quantitative Methoden (Operations Research)	Quantitative Methoden (Operations Research)	4	Klausur, 90 min	5
3	Entscheidungslehre	Entscheidungslehre	4	Klausur, 60 min	5
4	Internes Rechnungs- wesen und Buchfüh- rung	Internes Rechnungs- wesen und Buchfüh- rung	5	Klausur, 60 min	6
5	Organisation und Personal	Organisation und Personal	4	Klausur, 60 min	5
6	Absatz und Beschaf- fung	Absatz und Beschaf- fung	4	Klausur, 60 min	5
7	Produktion und Logis- tik	Produktion und Logis- tik	4	Klausur, 60 min	5
8	Investition und Finan- zierung	Investition und Finan- zierung	4	Klausur, 60 min	5
9	Mikroökonomie	Mikroökonomie	4	Klausur, 60 min	5
10	Makroökonomie	Makroökonomie	4	Klausur, 60 min	5
11	Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung	Einführung in die empi- rische Wirtschaftsfor- schung	4	Klausur, 60 min	5
12	Grundzüge des Privat- rechts	Grundzüge des Privat- rechts	4	Klausur, 90 min	5
	Insgesam	t	48		60

^{*)} CP =Credit Points

- (4) Der natur- und ingenieurwissenschaftliche Bereich und der Integrationsbereich bestehen aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich. Die in Absatz 5 aufgeführten Module der fachrichtungsspezifischen Pflichtbereiche sind sämtlich zu absolvieren. Aus den in Absatz 6 aufgeführten
 - Berufsfeldern der Fachrichtungen Bauingenieurwesen ist eines auszuwählen, in dem jeweils zugeordnete Module bis zum Erreichen der in Absatz 6 genannten Mindestleistungspunktzahl zu absolvieren sind,
 - Modulkatalogen in den Fachrichtungen Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik sind jeweils Module gemäß den Regelungen in Absatz 6 zu absolvieren.
- (5) Im Pflichtbereich des natur- und ingenieurwissenschaftliche Bereichs und des Integrationsbereichs sind die folgenden Module mit den jeweils angegebenen Lehrveranstaltungen, Umfängen, Prüfungsformen und -dauern sowie Credit Points zu absolvieren:

1. Fachrichtung Bauingenieurwesen

3ereich	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Um- fang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	LP*)
	1	Mathematik I	Mathematik I	6	2 Teilklausuren je 90 min	8
	2	Mathematik II	Mathematik II	6	Klausur 150 min	7
	3	Mechanik I	Mechanik I	7	Klausur 90 min	7
	4	Mechanik II	Mechanik II	3	Klausur 90 min	3
	5	Bauinformatik	Programmierkurs C/C++	3	Klausur 90 min	4
			Einführung in CAD Teil 1	1	mündliche Prü- fung 30 min	1
	6	Wirtschaftslehre des Baubetriebs	Wirtschaftslehre des Baubetriebs	2	Klausur	2
aften	7	Baustoffkunde für Wirtschaftsingenieu-	Baustoffkunde I	2	Klausur 120 min	3
Natur- und Ingenieurwissenschaften		re I - II	Baustoffkunde II	2	Klausur 90 min	2
wisse	8	Grundlagen der Tragwerke I	Grundlagen der Tragwerke I	2	2 Teilklaus. 50/70 min	2
nieur	9	Planungsmethodik	Planungsmethodik	4	Klausur 120 min	4
l Inge	10	Baukonstruktionsleh- re	Grundlagen der Physik und Bauphysik	3	Klausur 90 min	3
r- unc			Baukonstruktion	4	Klausur 90 min	4
Natu	11	Vermessungskunde	Vermessungskunde	4	Klausur 120 min	4
			Einführung in CAD Teil 2	1	mündliche Prü- fung 30 min	1
	12	Pflichtpraktikum	Baustoffkunde Praktikum	1	Hausübung (unbenotet)	1
	13	Wahlpflichtpraktikum	Fachspezifische Vorbereitung	4	Klausur	4
			Institutspraktikumsphase		mündl. Präs. + Praktikums- bericht	6
	14	Vorbereitung und Durchführung von Bauprojekten im Le- benszyklus	Vorbereitung und Durchfüh- rung von Bauprojekten im Lebenszyklus	4	Klausur 120 min	4
ntegra- tion	15	Statistik	Statistik	4	Klausur 90 min	6
Inte	16	Informatik für Wirt- schaftsingenieure	Informatik für Wirtschaftsin- genieure	5	max 150 min.	5
Inso	gesa	mt		68		81

^{*)} LP:= Leistungspunkte

2. Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

Bereich	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP*)
	1	Höhere Mathematik	Differential und Integral- rechnung I	3	**),90 min. **),90 min. **)	4 4
			Lineare Algebra I	3	** ⁾ ,90 min.	4
			Differential und Integral- rechnung II			
Iften	2	Physik	Physik	3	**),90 min.	4
scha	3	Werkstoffphysik	Werkstoffphysik I	5	**),180 min.	6
sens			Werkstoffphysik II	3	** ^j ,90 min.	4
rwis	4	Grundzüge der Chemie	Grundzüge der Chemie	3	** ⁾ ,90 min.	4
nien	5	Werkstoffchemie I	Werkstoffchemie I	6	**),180 min.	8
Natur- und Ingenieurwissenschaften	6	Werkstoffchemie II	Werkstoffchemie II	6	**),180 min.	8
pur	7	Technische Mechanik	Technische Mechanik I	6	**),90 min.	6
ţū-,			Technische Mechanik II	6	** ⁾ ,90 min.	6
Nai	8	Dynamik technischer Systeme	Dynamik technischer Systeme	3	**),90 min.	4
	9	Entwicklung, Planung und Wirtschaftlichkeit von An- lagen	Entwicklung, Planung und Wirtschaftlichkeit von Anlagen	4	** ⁾ ,120 min.	6
	10	Transportphänomene	Transportphänomene	3	**),120 min.	4
Integration	11	Java	Java	3	**),90 min.	4
Integ	12	Statistik für Wirtschaftsin- genieure	Statistik für Wirtschafts- ingenieure	4	**),120 min.	6
		Insgesamt		64		82

^{*)} CP:= Credit Points; **) = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

3. Fachrichtung Elektrische Energietechnik

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungsform und -dauer	CP *)
	1	Höhere Mathematik I (E- lektrische Energietechnik)	Höhere Mathematik I (E- lektrische Energietechnik)	6	**), Klausur 90 min.	8
	2	Höhere Mathematik II(Elektrische Energietech- nik)	Höhere Mathematik II (E- lektrische Energietechnik)	6	** ^{),} Klausur 90 min.	8
	3	Höhere Mathematik III (Elektrische Energietech- nik)	Höhere Mathematik III (Elektrische Energietech- nik)	6	Klausur 90 min.	8
	4	Physik (Elektrische Energietechnik)	Physik (Elektrische Energietechnik)	3	Klausur 90 min.	4
haften	5	Grundgebiete der Informatik	Grundgebiete der Informatik	3	Klausur 90 min.	4,5
Natur- und Ingenieurwissenschaften	6	Praktikum Informatik	Praktikum Informatik	3	Teilnahame- nachweis; siehe Modul- handbuch	3
genie	7	Systemtheorie I	Systemtheorie I	3	Klausur 90 min.	4,5
nl pun	8	Grundgebiete der Elektrotechnik 1	Grundgebiete der Elektrotechnik 1	5	Klausur 90 min.	6.5
atur- ı	9	Grundgebiete der Elektrotechnik 2	Grundgebiete der Elektrotechnik 2	6	Klausur 90 min.	8
Z	10	Grundgebiete der Elektrotechnik 3	Grundgebiete der Elektrotechnik 3	6	Klausur 90 min.	8
	11	Grundgebiete der Elektrotechnik 4	Grundgebiete der Elektrotechnik 4	6	Klausur 90 min.	8
	12	Praktikum Elektrotechnik	Praktikum Elektrotechnik	3	Teilnahme- nachweis; siehe Modul- handbuch	3
	13	Elektrizitätsversorgung I	Elektrizitätsversorgung I	3	Klausur 90 min.	4,5
ation	14	Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik	4	Klausur 60 min.	4
IIntegration	15	Statistik für Wirtschaftsin- genieure (Elektrische E- nergietechnik)	Statistik für Wirtschaftsin- genieure (Elektrische E- nergietechnik)	4	Max. 120 min.	5
*		Insgesamt		67		87

^{*)} CP:= Credit Points

Nähere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das auch die Voraussetzungen für die Absolvierung der einzelnen Prüfungen ausweist.

- (6) Im Wahlpflichtbereich des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichs und des Integrationsbereich sind Module wie folgt zu absolvieren:
 - 1. In der Fachrichtung Bauingenieurwesen wählt die Kandidatin bzw. der Kandidat eines der folgenden Berufsfelder im Umfang von jeweils 27 Credit Points
 - a. Konstruktiv,
 - b. Wasser,
 - c. Baubetrieb.
 - d. Verkehr und Raumplanung.

Die den genannten Berufsfeldern zugeordneten Module und Lehrveranstaltungen nebst Umfang, Prüfungsform und -dauer sowie Leistungspunktzahl sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Die Wahl eines Berufsfeldes erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines berufsfeldspezifischen Moduls. Ein Wechsel des Berufsfeldes ist nicht möglich.

- In der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik wählt die Kandidatin bzw. der Kandidat Module im Umfang von 12 Credit Points aus dem in der Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.
- 3. In der Fachrichtung Elektrische Energietechnik wählt die Kandidatin bzw. der Kandidat zwei Module im Umfang von jeweils 4,5 Credit Points aus dem in der Anlage 1 aufgeführten Modulkatalog.

Nach Überschreiten der in den Ziffern 1 - 3 genannten Credit Point Grenzen erbrachte Leistungen werden nicht berücksichtigt.

§ 14 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - 2. an der RWTH Aachen in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweiligen Fachrichtung eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim ZPA innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 - die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine persönlich unterschriebene Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Diplomprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Bachelor- oder Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen befindet, und ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Modul des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der betreffenden Fachrichtung nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplomprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) den Prüfungsanspruch in demselben oder einem ähnlichen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang verloren hat oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten können auch aus mehreren Teilklausuren bestehen. Diese finden bis auf die letzte Teilklausur, die in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfindet, in der Vorlesungszeit statt.
- (3) In Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken. Die Angaben müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Internet bekannt gegeben werden.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden nach § 9 Abs. 1 gemäß § 23 Abs. 1 zu bewerten. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (5) Die Dauer von Klausurarbeiten und Teilklausurarbeiten gemäß Absatz 2, die in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfinden, beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Die Dauer von Teilklausurarbeiten gemäß Absatz 2, die in der Vorlesungszeit stattfinden, beträgt mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Die Summe von Teilklausurarbeiten zu einer Klausurarbeit gemäß Absatz 2 darf 270 Minuten nicht übersteigen.
- (6) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Noten in angemessener Weise Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen. Zeit und Ort der Klausureinsicht sind von der bzw. dem Prüfenden mindestens eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt zu geben. Durch die Teilnahme an der Einsichtnahme darf der bzw. dem Studierenden kein Nachteil entstehen.
- (7) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt. Die Prüfenden informieren die Studierenden mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit, über die zugelassenen Hilfsmittel und die Stoffabgrenzung des Sachgebietes anhand eines In-

haltsverzeichnisses. Bekanntgabe durch Aushang an der Lehreinheit der Prüfenden ist ausreichend.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die in der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Prüfung als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 15 und höchstens 45 Minuten; Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Gruppenprüfungen mit maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten sollen nicht länger als eine Stunde dauern.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern keine Kandidatin bzw. kein Kandidat der betreffenden mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Die Ansetzung neuer Termine mündlicher Prüfungen nach einem Rücktritt oder Versäumnis aus triftigem Grund obliegt der bzw. dem jeweiligen Prüfenden.

§ 17 a) Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind Projektarbeiten bzw. Hausübungen (Absätze 2 4), mündliche Präsentationen bzw. Referate (Absätze 5 6) und semesterbegleitende Praktika (Absätze 7 8).
- (2) Die Projektarbeit bzw. Hausübung ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform besteht. Die Projektarbeit bzw. Hausübung wird nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wiedervorlagen mit "nicht bestanden" bewerteter Projektarbeiten bzw. Hausübungen sind möglich.
- (3) Die Projektarbeit bzw. Hausübung kann von jeder in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. jedem in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät, der die jeweilige Fachrichtung der bzw. des Studierenden gemäß § 1 Abs. 2 zugeordnet ist, betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Credit Points, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch die Prüfende bzw. den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
- (7) Semesterbegleitende Praktika bestehen aus einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbstständig oder in Gruppen bearbeitet wird bzw. werden.
- (8) Semesterbegleitende Praktika können gemäß § 23 Abs. 1 bewertet oder ohne Note angerechnet werden.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewertete Prüfungen zu Modulen oder Lehrveranstaltungen können einmal wiederholt werden. In höchstens fünf Modulen kann ein zweites Mal wiederholt werden. Fehlversuche in einem gleichartigen Modul oder einer gleichartigen Lehrveranstaltung an der RWTH oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Nach einer mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewerteten Prüfung zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen gemeldet. Gegenstand einer Wiederholungsprüfung sind die Inhalte der jeweils zuletzt durchgeführten zugehörigen Lehrveranstaltungen. Teilprüfungen zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 können nur im Rahmen von Gesamtprüfungen gemäß § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 wiederholt werden.
- (2) Nach jeder mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewerteten zweiten Wiederholungsprüfung zu einer Klausurarbeit in bis zu fünf Modulen gemäß § 13 Abs. 3 bis 6 muss eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. § 17 gilt für mündliche Ergänzungsprüfungen entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (3) Bestandene Prüfungen zu Modulen oder Lehrveranstaltungen können nur in der Regelstudienzeit und höchstens einmal je Modul wiederholt werden; bei einer Wiederholung einer bestandenen Prüfung wird die bessere der Noten berücksichtigt. Pro Semester kann höchstens eine bestandene Prüfung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur zu dem auf die bestandene Prüfung unmittelbar folgenden Prüfungstermin möglich Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Prüfung erst in einer Wiederholungsprüfung bestanden wurde. Bestandene Teilprüfungen zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 können nur im Rahmen von Gesamtprüfungen gemäß § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 wiederholt werden.

- (4) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer nachgewiesenen Behinderung und Zeiten, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war, unberücksichtigt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine Untersuchung eines Arztes herbeiführt und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Der Prüfungsausschuss kann das Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der von ihm benannt wurde, verlangen.
- (5) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleiben auch nachgewiesene Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 7 Abs.5, höchstens jedoch drei Semester, unberücksichtigt.
- (6) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleibt auch ein Auslandsstudium, höchstens jedoch zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens zwei Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (7) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 bleibt außerdem höchstens zwei Semester unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH Aachen tätig war. Die Zahl der erforderlichen Credit Points je Fachsemester gemäß Absatz 3 Satz 3 reduziert sich je Semester Gremienarbeit gemäß Satz 1, höchstens aber für zwei Semester, um 6 Credit Points.

§ 19 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Für die Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Werkstoff- und Prozesstechnik ist vor Aufnahme des Studiums der Nachweis der Ableistung einer ersten berufspraktischen Tätigkeit (im Umfang von mindestens sechs Wochen in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen bzw. mindestens vier Wochen in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik) nachzuweisen. Nach Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens 12 Wochen für die Fachrichtungen Werkstoff- und Prozesstechnik sowie Elektrische Energietechnik nachzuweisen. Näheres regeln die als Anlage 3 beigefügten Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit.
- (2) Über die berufspraktische Tätigkeit sind ein schriftlicher Bericht zu erstellen und in den Fachrichtungen Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik auch ein Vortrag zu halten. Der Bericht muss zusammen mit der Praktikumsbescheinigung dem jeweils zuständigen Praktikantenamt (bzw. dem Fachstudienberater) vorgelegt werden; jeweils zuständig ist
 - für die Fachrichtung Bauingenieurwesen das Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen ,
 - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik der jeweils zuständige Fachstudiumsberater der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik,
 - für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das jeweils zuständige Praktikantenamt bzw. der jeweils zuständige Fachstudienberater im Einvernehmen mit dem Praktikantenbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Gegen Entscheidungen der Praktikantenämter bzw. der jeweils zuständigen Fachstudienberater kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Für eine anerkannte berufspraktische Tätigkeit werden

- für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik 14 und
- für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik 12

Credit Points vergeben. Die genauen Bestimmungen für die Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit sind den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit zu entnehmen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind (Anlage 3).

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig in wissenschaftlichem Arbeitsstil zu bearbeiten und darüber eine schriftliche, in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen genügende Ausarbeitung anzufertigen. Sie kann überwiegend oder vollständig ingenieurwissenschaftlich, überwiegend oder vollständig wirtschaftswissenschaftlich oder zu gleichen Teilen ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlich sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. jedem in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fachrichtung, die von der bzw. dem Studierenden gewählt wurde, vergeben und betreut werden, die bzw. der gemäß § 9 Abs. 1 zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der RWTH Aachen ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat insgesamt in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik mindestens 125 Credit Points aus Modulen gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 und
 - bei einer überwiegend oder vollständig ingenieurwissenschaftlichen Arbeit in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik mindestens 75 Credit Points aus Modulen im natur- und ingenieurwissenschaftlichen oder im Integrationsbereich gemäß § 13 Abs. 4 bis 6,
 - 2. bei einer überwiegend oder vollständig wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit mindestens 45 Credit Points aus Modulen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich gemäß § 13 Abs. 3.
 - 3. bei einer zu gleichen Teilen ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit mindestens 45 Credit Points aus Modulen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich gemäß § 13 Abs. 3 und in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik mindestens 75 bzw. aus Modulen im natur- und ingenieurwissenschaftlichen oder im Integrationsbereich gemäß § 13 Abs. 4 bis 6

erworben hat.

- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit.
- (6) Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem erstmalig mindestens 168 Credit Points erworben wurden. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so werden ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Arbeit soll das gewählte Berufsfeld der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 18 Abs. 4 bis 7 angegebenen Gründe.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte im Regelfall 70 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim ZPA in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit 5,0 ("nicht ausreichend") bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Prüfende soll diejenige bzw. Prüfender soll derjenige sein, die bzw. der die schriftliche Arbeit vergeben und betreut hat. Die Bewertung ist gemäß § 23 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23

Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um vier Wochen, falls nach Absatz 2 Satz 4 eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender hinzugezogen wird.
- (4) Eine mit 5,0 bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Abs. 8 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine mit 4,0 ("ausreichend") oder besser bewertete Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (5) Für eine mit 4,0 ("ausreichend") oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.

§ 22 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusätzliche Module).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen zu diesen Modulen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Credit Points und der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang und im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 ("ausreichend") ist. Klausurarbeiten, die gemäß § 16 Abs. 2 aus mehreren Teilklausuren bestehen, sind bestanden, wenn alle Teilklausuren bestanden sind. Die Bildung der Note von Klausurarbeiten, die aus mehreren Teilklausuren bestehen, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungen bestanden sind. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente wird in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geregelt. Eine Prüfungsleistung kann zwischen 15 und 100 % zum Modul beitragen.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - 1. die Noten aller in § 13 Abs. 3 und 5 genannten Module des Pflichtbereichs mindestens 4,0 ("ausreichend") sind und
 - 2. im Wahlpflichtbereich die in § 13 Abs. 6 angegebenen Mindestleistungspunktzahl erreicht ist und
 - 3. die Note der Bachelorarbeit gemäß § 21 Abs. 2 mindestens 4,0 ("ausreichend") ist und
 - 4. 12 Credit Points aus anerkannter berufspraktischer Tätigkeit gemäß § 19 erzielt wurden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - ein Modul aus den Pflichtbereichen gemäß § 13 Abs. 3 und 5 auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht gemäß Absatz 4 erfolgreich abgeschlossen wurde oder
 - die im Wahlpflichtbereich gemäß § 13 Abs. 6 mindestens zu erreichende Leistungspunktzahl noch nicht erreicht wurde und alle noch nicht bestandenen Module des betreffenden Wahlpflichtbereiches auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht gemäß Absatz 4 erfolgreich abgeschlossen wurden oder
 - 3. die Bachelorarbeit auch nach Wiederholung nicht bestanden ist oder
 - 4. der Nachweis über die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 2 auch drei Jahre nach Erfüllung der in Absatz 5 Ziffer 1 3 genannten Anforderungen nicht erbracht wird.
- (7) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die Noten der Module und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Credit Points gewichtet werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet.

bei einem Durchschnitt bis 1,5
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5
 = sehr gut,
 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
 = befriedigend,
 = ausreichend.

- (8) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Neben der Gesamtnote ist auch eine relative Note gemäß der folgenden Bewertungsskala auszuweisen:

Α	die besten 10 %
В	die nächsten 25 %
С	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
Е	die nächsten 10 %

Zusätzlich ist die zugrunde gelegte Gruppengröße auszuweisen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zwei

vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(10) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 7 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er möglichst vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Bewertung der Prüfungsleistung oder nach dem Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 2 über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält alle Module gemäß § 13 Abs. 2 bis 6 und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Credit Points und Noten sowie die Gesamtnote und die relative Note gemäß § 23 Abs. 9. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 22 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 7 wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zusätzlich werden Art und Zeitraum einer gemäß § 19 Abs. 2 anerkannten berufspraktischen Tätigkeit separat bescheinigt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder die letzte berufspraktische Tätigkeit gemäß § 19 beendet wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 25 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird
 - für die Fachrichtung Bauingenieurwesen von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen,
 - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik,
 - für die Fachrichtung Elektrische Energietechnik von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen, die gemäß § 2 den akademischen Grad verleihen.

§ 26 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

IV Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Abweichend von §10 Abs. 7 können bei einem Wechsel aus den Diplomstudiengängen

- Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen),
- Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Rohstoff- und Werkstofftechnik) oder
- Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Elektrische Energietechnik)

der RWTH Aachen in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen auch weniger als 90 Credit Points in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Werkstoff- und Prozesstechnik und Elektrische Energietechnik an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erbracht werden.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 22. Oktober 2007, des Fachbereichsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 13. Dezember 2006, des Fachbereichsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 06. Februar 2007 und des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24. Oktober 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.01.2008 gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Module der Wahlpflichtbereiche

1. Fachrichtung Bauingenieurwesen: Module der Berufsfelder

a. Berufsfeld Konstruktiv

Lfd.N r.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungs- form und - dauer	LP ^{*)}
1	Baustatik I	Baustatik I	4	2 Teilklaus. 40/60 min	4
2	Massivbau	Massivbau I	4	Klausur 120 min	4
		Massivbau II	3	Klausur 120 min	4
3	Stahlbau I	Stahlbau I	3	Klausur 120 min	3
4	Grundlagen der Geo- technik	Grundlagen der Geotechnik I	2	Klausur 75 min	3
		Grundlagen der Geotechnik II	2	Klausur 75 min	4
5	BGT-I Grundlagen der Gebäudetechnik	BGT-I Grundlagen der Gebäudetechnik	2	Klausur 60 min	2
6	Projektmanagement I	Projektmanagement I	2	Klausur 60 min	3
	Insgesar	nt	22		27

LP*) := Leistungspunkte

b. Berufsfeld Wasser

Lfd.N r.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungs- form und - dauer	LP ^{*)}
1	Hydromechanik 1	Hydromechanik I	2	Klausur 60 min	3
		Hydromechanik II	2	Klausur 60 min	3
2	Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wasserbau und Wasserwirtschaft I	2	Klausur 60 min	2
		Wasserbau und Wasserwirtschaft II	2	Klausur 60 min	2
		Hydrologie und Wasser- wirtschaft I	2	2 Teilklaus. 60/75 min	2
3	Siedlungswasser- und Siedlungsabfall- wirtschaft 1	Einführung Siedlungs- wasserwirtschaft	1	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	1
		Grundlagen der Sied- lungswasser-wirtschaft und Siedlungsabfallwirtschaft	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	2
4	Siedlungswasser- und Siedlungsabfall- wirtschaft 2	Siedlungsentwässerung	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	2
		Abwasserreinigung	2	Klausur 60 min	2
5	Umweltmanagement	Grundlagen	1	Klausur 90 min	2
		Methoden	2	Klausur 120 min	3
6	Datenbanken in der Wasserwirtschaft		3	Klausur 120 min	3
l e	samt		23		27

LP*) := Leistungspunkte

c. Berufsfeld Baubetrieb

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungs-form und -dauer	LP ^{*)}
1	Geotechnik	Geotechnik I	4	Klausur 90 min oder mündl. Prüf.	5
		Geotechnik II	4	Klausur 90 min oder mündl. Prüf.	4
2	BGT I	BGT I Grundlagen der Gebäudetechnik	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	2
3	BGT II - III	BGT II Heizungs- und Raumlufttechnik Bache- lor	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	3
		BGT III Elektro-, Leit-, Brandschutz- und Sani- tärtechnik	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	3
4	Projektmanagement und Bauvertrags-recht	Projektmanagement I	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	3
		Bauvertragsrecht I	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	2
5	Dialog mit der Praxis	Dialog mit der Praxis	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	2
	Bauverfahrenstech- nik I	Bauverfahrenstechnik I	3	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	3
Insge	esamt		23		27

LP*) := Leistungspunkte

d. Berufsfeld Verkehr und Raumplanung

Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Umfang (SWS)	Prüfungs- form und - dauer	LP*)
1	Straßenplanung und Straßenbautechnik	Straßenplanung I	3	Klausur 120 min	3
		Straßenbau und Erd- bautechnik I	3	Klausur 120 min	4
2	Grundlagen der Stadt-, Regional- und Ver-	Verkehrsplanung I	3	Klausur 120 min	3
	kehrsplanung	Stadt- und Regional- planung I	3	Klausur 120 min, mündl. Prä- s.	4
3	Eisenbahnwesen I/II	Eisenbahnwesen I	2	Klausur 60 min	3
		Eisenbahnwesen II	2	Klausur 60 min	2
4	Verkehrswirtschaft I	Grundlagen der Ver- kehrswirtschaft	2	Klausur 60 min	2
5	Projektmanagement I	Projektmanagement I	2	Klausur 60 min oder mündl. Prüf.	3
6	Flughafenwesen I	Planung und Auslegung von Flughäfen I	3	Klausur 60 min	3
Insge	samt		23		27

LP*) := Leistungspunkte

2. Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik: Modulkatalog

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung		Prüfungsform und -dauer	CP ^{*)}
1	Metallurgie und Recycling (NE-Metallurgie)	Metallurgie und Recycling (NE-Metallurgie)	3	**),90 min	4
2	Metallurgie und Recycling (Eisen und Stahl)	Metallurgie und Recycling (Eisen und Stahl)	3	**),90 min	4
3	Werkstofftechnik der Metalle	Werkstofftechnik der Metalle	3	**),90 min	4
4	Werkstoffverarbeitung Gießen	Werkstoffverarbeitung Gießen	3	**),90 min	4
5	Werkstoffverarbeitung Umformen	Werkstoffverarbeitung Umformen	3	**),90 min	4
6	Werkstofftechnik Glas	Werkstofftechnik Glas	3	**),90 min	4
7	Werkstofftechnik Keramik	Werkstofftechnik Keramik	3	**),90 min	4

CP*) = Credit Points**) = Prüfungsform gemäß Modulhandbuch

3. Fachrichtung Elektrische Energietechnik: Modulkatalog

Lfd. Nr.	Modul			Prüfungsform und -dauer	CP*)
1	Elektrische Maschinen I	Elektrische Maschinen I	3		4,5
2	Hochspannungstechnik I	Hochspannungstechnik I	3		4,5
3	Leistungselektronik	Leistungselektronik	3		4,5
		Elektronische Bauele- mente I	3		4,5
5		Optimierung und Betrieb von Energieversorgungs- systemen			4,5

CP*) := Credit Points

Anlage 2: Studienpläne

1. Fachrichtung Bauingenieurwesen

Ingenieurwinsenschaftliche Grundlagen Grundlagen Grundlagen Mathernatisch Mathernatisch Mathernatisch Mathernatisch Mathernatisch Grundlagen End Vert Wittschaftswinsenschaftliche Grundlagen WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW	chanik I chanik I sorbellsmofe for WI I sorbellsmofe sorbellsmofe sorbellsmofe for Physik und Basphysik skonstruktion denestings und Durchführung von sprijelben im Lebenstyllen richsmößer den Baubetriele lichtyraktions Busstoffkunde für WI rhematik II strensmik Freymannierkund für WI rhematik II strensmik Freymannierkund CC strensmik DA Teil I meesungskunde fürbenung in CAD Teil I meesungskunde strensmik DA Teil I meesungskunde strensmik Preymannierkunden WI C (Entscheidungslehre) WI A (Entscheidungslehre) WI A (Spannaktion und Frinantierung) WI A (Bakarockenomie i) WI A (Bakarockenomie ii) WI A (Bakarockenomie ii) WI M (Becchungswessen) cht strensmik I strickau I stricka	2	1	Sws 7 2 2 3 3 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	8 8	2	2	\$W\$ 3 2 3 4 4	3 2 3 7 7 6	2		SWS 2 4 4 4 3 3	2 4 4	v		2	CP 2	v	0	sws 4	4		SWS	
Mach Bach Bach Bach Bach Bach Bach Bach B	chanik I chanik I sorbellsmofe for WI I sorbellsmofe sorbellsmofe sorbellsmofe for Physik und Basphysik skonstruktion denestings und Durchführung von sprijelben im Lebenstyllen richsmößer den Baubetriele lichtyraktions Busstoffkunde für WI rhematik II strensmik Freymannierkund für WI rhematik II strensmik Freymannierkund CC strensmik DA Teil I meesungskunde fürbenung in CAD Teil I meesungskunde strensmik DA Teil I meesungskunde strensmik Preymannierkunden WI C (Entscheidungslehre) WI A (Entscheidungslehre) WI A (Spannaktion und Frinantierung) WI A (Bakarockenomie i) WI A (Bakarockenomie ii) WI A (Bakarockenomie ii) WI M (Becchungswessen) cht strensmik I strickau I stricka	2	1	6	8	2	2	3 3 3 4 4 4	3 3 7 6 5			2 4 4	2 4			5	2						385	
Ingenieurwinnenschaftliche Grundlagen Grundlagen Grundlagen Grundlagen Mathernatisch Mathernatisch Mathernatisch Mathernatisch Grundlagen Grundlagen Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen WWW WW W	chanik B untelfismele für Wil B untelfismele für Wil B untelfismele für Wil B untelfisme für Fragwerke neurspenerfredik meltagen der Physik und Bauphysik utkonstruktion dener binne und Durchführung von sperjekten im Lebenstydinn richterbinderte des Baubetriebe richtysaktions Busuntelfismele für Wil deneratik I B urmatik für Wirtschaftningenie une richt untelfismelle B urmatik für Wirtschaftningenie une richt wirtschaftningenie une richt wirtschaftningenie une richt kinnenatik I B urmatik für Wirtschaftningenie une richt wirtschaftningenie une richt wirtschaftningenie une fürbansen in CAD Teil B Wil A (Entschaftningenie une fürbansen in CAD Teil B Wil A (Fragnation und Penennal) R. B (Whanter und Benchaffung) R. B (Whanter u			6	8			4	7 6	2		4	4			1 4	1			4	1			
mgenie szwinsenschabliche Grundlagen Band Band Band Band Wirit Filic Medi Medi Medi Medi Medi Medi Medi Medi	usteffknode for Wi B untflagen der Tragwerke unungsmerftedik untflagen der Physik und Bauphysik ukonstruktion theoritening und Derehührung von upprojekten im Lebenscyklun recharblichte des Baubentrebn recharblichten Busseloffkunde für Wi rhemstik I rhemstik I florenstik I formatik für Wirtschaftningenie une eintik unterematik Programmlerkers CC++ führung im CAD Teil Tramatik Frogrammlerkers CC++ führung im CAD Teil Wi B (Onanthalve Methoden Wi C (Entscheidungsleben) R. G Preduktion und Fenonal R. B ykhnatz und Beschaffungi R. A (Preduktion und Finanzierungi R. A (Baktroikenomie fi Wi G (Echnungswessen) cht Fro Chelosatheit untatik I tstilvhau I			3	1			4	7 6	2		4	4			1 4	1			4				
Ingeniessrwinsenschaftliche Grundlagen Grundlagen Grundlagen Grundlagen Mathensdisch Mathensdisch Mathensdisch Grundlagen Einfry Vertichaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswi	undlagen der Tragwerkumsungenerhodik undlagen der Physik und Bauphysik undlagen der Physik und Bauphysik ubentruktien thereitung und Durchführung von uprojekten in Lebenstyklus rischafhidelte der Bauhetriebs rischafhidelte der Bauhetriebs rischafhidelte der Bauhetriebs rischafhidelte der Bauhetriebs rischafhidelte Wittschafhingenieure efeldik uinformatik H remanik Programmierkurs CC++ führung in CAD Teil 1 rmesungskunde führung in CAD Teil 2 Wit A (Einfahrung in die EWL) Wit B (Duansflicher Befrieden) Wit C (Einscheidungslebre) R. A (Nyapanhation und Pennani) R. C (Einscheidungslebre) R. A (Bläreckennenie b R. D (Bastrockennenie b R. D (Bastrockennenie b We (Bechnungswesen) cht FO cheidenale			3	4			4	7 6	2		4	4			1 4	1			4	4			
Mathernatisch Mather	mon pometh offs midlagen der Physik und Basphysik skonstruktion hereitings und Derchführung von sprejekten im Lebenszyhles richarbiehre der Bashenriehe richtpraditisms Busseloffsunde für Wi rhensatik I rhensatik I rematik For Witschaftsingenieure sichtle sollefematik Programmierkurs CC++ führung in CAD Teil remessungsbande führung in CAD Teil Wi C (Entscheidungsleher) II. A (Forgalmisten und Formatierkurs II. B (Habeatr und Beschaftung) II. B (Habeatr und Beschaftung) II. D divertifien und Formatierung) II. B (Marcikonsmie fü We (Echnungswessen) cht FO chelosatheit untatik I stellebas I			3	4			4	7 6	2		4	4			1 4	1			4	4			
Bank Verb Verben With Pilich Mathematisch Mathematisch Mathematisch Mathematisch Geundlagen Einf Verben Geundlagen Virtschaftswisserschaftliche Grundlagen Virtschaftswisserschaftliche Grundlagen VAN VWW PWR Reck Grundlagen VAN VWR Reck Grundlagen VAN Grundlagen VAN VWR Reck Grundlagen Grundl	ukoustviktion thereining und Durchführung von spenjelten im Lebenstyklus terichalhächten des Baufbetriebs techgradifism flüunstelltunde bis Wi deenstik I			3	4			4	7 6	2						1 4	1			4	4			
Vorb Beeg Wirt Pitic Math Math Math Math Math Math Math Math	thereining und Durchthrung von sprojekten in Lebenstykhus rüchschüdehre des Baubetriebs rüchschüdehre rüchtenstät für rüchschüdehre rüchte rüchtenstät rüchtenstät rüchtensp in CAD Teil Timesungskunde führensp in CAD Teil With A (Einfahrung in die BWL) With A (Einfahrung in die BWL) With A (Durchteidungslebre) H. A (Organisation und Penenal) H. C. (Eintcheidungslebre) H. G. (Eintcheidungslebre) H. A (Daktreikung in die BWL) With B (Blantein und Finanzierung) H. A (Blareikungslebre) H. D (Butteilungslebre) H. D (B			3	4			4	7 6	2						1 4	1			4	1			
Beng Wirt Pilici Mark Mark Mark Mark Mark Mark Mark Mark	opoojekton in Kebensykhos rischalhdishre den Bauhetriebs ichtyraktikum Eusstoffkunde für Wi rhematik I rhematik II rhematik II romatik für Witschaftsingenieure eletik uinformatik Programmierkurs CC++ führung in CAD Teil I rmessungskunde debensej in CAD Teil I rhebungs in CAD Teil rhebungs rhebung			3	4			4	7 6	2		3	4			1 4	1							
Mathematisch Mathematisch Ratherwissenschaftliche Geundlagen WWW WWW PMA PMA Grendlagen Virtschaftswissenschaftliche Grendlagen Virtschaftswissenschaftliche Grendlagen WW PMA	ichtyratitisum Eusenfoffkunde für Wifferenatik II rheenatik II rheenatik II rheenatik Fre Wirtschaftsingenieure riedit riedit II riedit I			3	4			4	7 6	2)	4			1 4	1							
Mathernatisch Naturwissenschaftliche Geundlagen Einfr Vern (Liefe WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW	riferenatik II frematik II ormatik II ormati			3	4			4	7 6	2		3	4			1 4	1							
Mathematisch. Mathematisch. Saut Gemellagen Fair Vert Gemellagen Virtschaftswisserschaftliche Grendlagen Deutschaftliche Grendlagen Lage Grendlagen G	oftensatik II rrandik für Wirtschaftningenieure rietik uinformatik Programmierkurs CC++ föhrung in CAD Teil 1 rmessungskunde föhrung in CAD Teil 2 rmessungskunde föhrung in CAD Teil 2 Wir B (Duantitative Methoden) Wir A (Einfahreng in die EWL) Wir B (Duantitative Methoden) Wir C (Einscheidungslehre) H. A (Organization und Personal) H. B (Organization und Personal) H. D glavestition und Einfahring H. D glavestition und Einfahring Wir (Rechnungswesen) che fo chelorarbeit untatik I stolchau			3	4			4	5	2		3	4			1 4	1							
Materialises State Research Materialises State Research Grundlagen Clint Verity Clint WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW	unidatik unidermatik Programmierkers CC++ februng in CAD Tell 1 menomengikande februng in CAD Tell 2 februng in Gab EWL) Wi A (Einscheidungslebre) H. A (Popareliadre Methoden) Wi C (Einscheidungslebre) H. A (Popareliadre und Personal) H. C (Potestifes und Februnglerung) H. C (Potestifes und Februnglerung) H. A (Märoekensmie fi Me (Rechnungswesen) cht FO cheidenabeit untatik I mishbau I mishbau I mishbau I millagen der Geotechnik I							4	5	2		3	4			1 4	1							
Mahravincenschaftliche Geundlagen Einf Ver (infe WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW	einformatik Programmierkurs CCC- februng in CAD Teil 1 messungskamfe februng in CAD Teil 2 februng in Ge BWL) Wi E (Instrukteidungslebre) N. A (Programation und Presental) N. A (Programation und Personal) N. A (Programation und English) N. D glaverstillen und English N. D gl							4	5	2		3	4			4	1 4							
Units Challewise exchallishe Wirts Challewise exchallishe Grundlagen VVII VVII Rev Rec Bachelerarheit	infehrens in CAD Tell 1 measuraghande februtes in CAD Tell 2 WA A (Enfehrense in GED WE) WA A (Enfehrense in GED WE) WA C (Enfehrense in GED WE) WE (Countries of GED WE) KE (Countries of GED WE) WE (GED WE) WE (GED WE) CHE (Countries of GED WE) CHE (COUNTRIES									2		3	4			4	1 4							į
Vent Einf WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW WW WW	rmessungskunde fetherung in CAD Teil 2 Wi A (Einfehrung in die BWL) Wi B (Ossanbarter Methoden) Wi B (Ossanbarter Methoden) R. A (Organisation und Personal) R. B (Mohart und Deschaffung) R. D (Mohart und Deschaffung) R. D (Morveillien und Enjantis) R. D									2						4	4						E	į
Virtschaftswissenschaftliche (WW. WW. WW. WW. WW. WW. WW. WW. WW. WW	dishemme in CAS Teil 2 Wit A (Einthrene) in die EWK) Wit S (Owantharive Methoden) Wit C (Einscheidungslehre) H. A (Oyantharive Methoden) H. B (Sheatr und Beschaffung) H. B (Sheatr und Beschaffung) H. A (Sheatr und Espirit									2		-					_	_				H	Е	Ŧ
WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW WWW WW WW W	Wi A (Einfebrung in die UWL) Wi B (Owandrive Metrischen) Wi C (Erstcheidungslebre) H. A (Organization und Personal) H. A (Organization und Personal) H. C (Produktion und Leginik) H. C (Produktion und Finanzierung) H. A (Mikrothonomie h W. D (Makrothonomie h H. D (Makrothonomie h Organization und Finanzierung) H. A (Mikrothonomie h Und (Makrothonomie h H H Organization und Finanzierung) Chi (Mikrothonomie h H H H H H H H H H H H H H H H H H H H									2			_				_	_				П		П
Wintschaftswissenschaftliche Grundlagen Virtschaftswissenschaftliche Grundlagen VVI PNA PNA Reck Wif Bacheforarheit Bacheforarheit Bacheforarheit Bacheforarheit Grundlagen Mann Mann Mann Mann Mann Mann Mann Ma	Wi C of trucheidungslehre) II. D (Maganisation und Personal) II. D (Maganisation und Personal) II. D (Maganisation und Legistik) II. C (Maganisation und Legistik) II. A (Mikrothenemie f) III. D (Makrothenemie f) III. D	3	2	5	6					2		_	_	\Box										-66
Virtschaftswinsenschaftliche Grundlagen VM PW PW PW PR PR PR Bachelerarheit Bach Bach Bach Bach Bach Bach Bach Bach	II. A (Organisation und Personal) III. B (Absatz und Beschaffung) III. C (Produktion und Leginik) III. D (Absatz und Ungelichen III. D (Absatz und Ungelichen) III. D (Blatzekinnemie h III. A (Blatzekinnemie h III. Blatzekinnemie h III. A (Blatzekinnemie h III. Blatzekinnemie h III. Blatzekinn	3	2	5	6	2	2	4	5	2	_	_	_			_		_				ш	\vdash	Į.
Virtschaftswissenschaftliche GWL Grundlagen VAL VAL VAL Rev Rec Bachelorarbeit Bach Bachelorarbeit Bach Bachelorarbeit Gud Bachelorarbeit Gud Bachelorarbeit Gud	R. B. Mheatr und Beschaffengi R. C. Preduktion und Logistiki R. D. disvestition und Logistiki R. D. disvestition und Finanzierungi R. A. dilkiroskonomie ii Wo. (Rechnungswessen) cht FO chelioratheit untatik I stolichau I s	3	2	5	6	2	2	4	5		2	4	5							-		Н	-	Į.
Witschaftsvissenschaftliche EWL Grendlagen VVII VVII Per	N. C. G*reduktion und Legistis) K. D. disvestillen und Financierungi K. D. disvestillen und Financierungi K. B. dislancionomie iş We dischoungswessen cht FO Chelonatheit soutstis I solvbas II solvbas	3	2	5	6	É	-	_	3	-		-		\vdash	\rightarrow	_		2	2	4	5	+	\vdash	H
Grundlagen BM VMI VMI ReW Recd Backelocarbeit Back Backelocarbeit Back Backelocarbeit Back Backelocarbeit Back Backelocarbeit Back Backelocarbeit Back Backelocarbeit Backe	N. D. diversition und Finanzierung) N. B. Bilakrookenenie b N. B. Bilakrookenenie b We Brechnungswesen che FO Chelorarbeit outstik I stickas I st	3	2	5	6	E				2	2	4	5	\vdash	\rightarrow	_						+	-	Ħ
VWL Pow	II. A dilikroskonomie ti II. B dilikroskonomie ti We direchomopoweneni che FO chedocarbeit untatik I untatik I untatik I untatik I untatik I untatik I untatik I untatik I untatik I	3	2	5	6		_				-							2	2	4	- 5	\vdash		f
Raw Record Recor	We (Rechnungswesen) che FO chelorarbeit outatik I stolybas I stolybas I shibas I shibas I shibas I shibas I shibas I shibas I	3	2	5	6					2	2	4	5						Ĺ					f
Reck Wif of Bachelorarheit Itach Bane Bane Man	clet FO chediorarbeit untatik I ssolvbau I stolvbau II stolvbau II stolvbau II stolvbau II	3	2	5	6									2	2	4	5							П
Bachelorarheit Bach Bachelorarheit Bach Bachelorarheit Bach Mass Mass Sch Mass Mass Sch Mass Sch Mass Mass Mass Mass Mass Mass Mass Mas	FO chelorarheit ustatik I ssivbau I ssivbau I shibau I shibau I smilagen der Geotechnik I				1																	Ш	_	П
Barhelorarheit Back Baumann B	chelinearheit untatik I stolybas I shibas I shibas I untlagen der Geotechnik I											-		5	1	6	5			-		Н	-	#
Base Man	ustatik I ssolvbau I stolvbau II hibau II millagen der Geetechnik I					-	-			\vdash	-	-	_	\vdash	\rightarrow	-		2	2	4	- 5	Н-	-	+
Men Man Stab sudienichtung: Konstruktiver genieurban (Wahlbereich) Grun Praj DGT	ssivbau I ssivbau II Albau I undlagen der Geotechnik I					_																-	=	Ħ
Men Man Stab sedienichtung: Konstruktiver genieurhau (Wahlbereich II) Gru Praj DGT	ssivbau I ssivbau II Albau I undlagen der Geotechnik I			23	28			27	32			25	29			23	23			16	19		0	Ε
Men Man elleratichtung: Konstruktiver genieurhou (Wahlbereich 1) Grun Proj. DGT	ssivbau I ssivbau II Albau I undlagen der Geotechnik I	Ħ				_				_	_	_			_	4	4	_			_	-	-	÷
Manadiensichtung: Konstruktiver Grun genieurbau (Wahlbereich I) Proj DGT	nsivbau II Albau I undlagen der Geotechnik I	П										_	_			-	_	_		4	4	Н	-	Ħ
edienrichtung: Konstruktiver genieurbau (Wahlbereich I) Proj BGT	undlagen der Geotechnik I	-										=			=	=						\Box	3	Į
genieurbau (Wahlbereich I) Grun Proj BGT	managen an ormicanax i	Н	-			-				\vdash	-	-	_		\rightarrow	-		-	-	3	3	Н-	-	+
BGT	undlagen der Geotechnik II	Н													\neg					-		$^{+}$	2	Ħ
	rjektmanagement I											2	3											Į
Wah	T.I Grundlagen der Gebäudetechnik	Н	-			-				\vdash	-	-	_		\rightarrow	-		-		-	2	Н	2	+
	shlpflichtpraktikum Konstruktiv	\Box																						Ξ
				0	0			0	0			2	3			4	4			11	12		9	T
				23	28			27	32			27	32			27	27			27	31		9	Ι
Hedr	dromechanik I	т									\neg	2	2		$\overline{}$							т	-	Ħ
Hydr	dromechanik II														=	2	3			_		\Box	=	Ε
Was	onerhau and Wasserwirtschaft I onerhau and Wasserwirtschaft II	Н				_				\vdash		-	_	-	\rightarrow	_		_	-	-	,	Н	2	#
Hydr	drologie und Wasserwirtschaft I														=	=				2	- 2	\Box		Ξ
	februng in die -dengewasserwirtschaft	Ш										1	1	ш								ш		ш
udienrichtung: Wasserwesen Grun	undlagen der Siedlungswasser- und	П													\neg	2	2					т	-	п
(Wahlbereich II) Sied	-dlungsabfallwirtschaft	Н	\vdash			-	-			\vdash	_	-		ш	\rightarrow	•		-	\vdash	-	-	Н-	\vdash	н
Abw	dunquentwasserung wasserreinigung	Н																		-	-	\pm	2	#
Unive	rweltmanagement Grundlagen											1	2											Ŧ
Date	rweitmanagement Methoden tenbanken in der Wasserwirtschaft	Н				_				\vdash		-	-	\vdash	\rightarrow	-		_				+	-	Ħ
	shipflichtpraktikum Wasser																			2	2		2	ø
1131												BWL C	- 6		_					BWL C		Н	-	F
												CHIC C	-0											
				0	0			0	0			6	8			4	- 5			8	14		9	F
		ш		23	28			27	32			31	32			27	28			24	33	-	9	ш
	otechnik I																			4	5			Þ
	otechnik II V I Grandlanen der Gebandetechnik																-					H	4	£
BGT	T-I Grundlagen der Gebaudetechnik T-II Heizungs- und Raumfuftechnik	Н														-	-			2	2	+		Ħ
odienrichtung Baubetrieb und Gestechnik	T.ill Heizungs- und Raumluftechnik T.ill Elektro-, Leit., Brandschutz und	П																				П	2	П
October 1 Cont.	nitärtechnik rjektmanagement l	Н				-				\vdash	_	2	3		\rightarrow	_		-	\vdash	_		+	÷	륃
(Wahibereich III) Barn	sivertragsreicht I	H											-									+	2	Ħ
Dial	alog mit der Praxis															2	2							Į
Ban	sverfahrenstechnik I shlpflichtpraktikum Baubetrieb &	\vdash				1				\vdash				\square	\rightarrow	_			\vdash	3	3	Н	1	ij.
	otechnik	H																		L.	-		L.	Ħ
		П		0	0			0	0			2				4	6			11	12		10	ſ
					28				32			27	32				28				31			t
		Ε																						Į
Strat	affenplanung l affenbau und Erdbautechnik l	\vdash													-	3	4			3	- 2	H	-	£
Verk	rkehrsplanung l	Н														3	3			,	-	\vdash		f
Stat	rdt- und Regionalplanung I																			3	4			ø
	enbahnwesen I enbahnwesen II	\vdash												\Box	-	2	3			2	2	Н	-	#
	rkehrswirtschaft I	Н																				\vdash	2	Ħ
Proj	ijektmanagement l											2	3									П		Į
	ighafenwesen I																			-		Н	3	Į.
Wah	shipflichtpraktikum Verkehr & umplanung	Н													_				\vdash	2	2	+	2	Ħ
		П			0 28					$\overline{}$	_				-	Recht				10	11		Recht	Г

2. Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

			1. S	emest	er		2. Semester 3. Semester				4. Se	emeste	er		5. Se	emest	er		6. S	emest							
	Veranstaltungen	v	Ü	СР	sws	v	Ü/P	СР	sws	ν	Ü	СР	sws	v	Ü	СР	sws	v	Ü	СР	sws	v	Ü	СР	sws	Σ SWS	ΣCP
	Technische Mechanik I	3	3	6	6																						
	Technische Mechanik II					3	3	6	6																		
	Werkstoffchemie II									4	2		6														
	Werkstoffphysik I									2	3	6	5														
Ingenieurwissenschaften	Werkstoffphysik II									2	1	4	3														
(Grundlagen)	Dynamik technischer Systeme/E													2	1	4	3										
	Transportphänomene I																	2	1	4	3						
	Programmierung (Java)																	2	1	4	3						
	Entwicklung, Planung und Wirtschaftlichkeit von Anlagen													2	2	6	4									48	60
	3 von 7 Fächern aus dem Katalog:																										
	Metallurgie und Recycling (NE-Metallurgie)																									ĺ	l
	Metallurgie und Recycling (Eisen und Stahl)																									1	l
Ingenieurwissenschaften	Werkstofftechnik der Metalle																									ı	I
(Wahlbereich)	Werkstoffverarbeitung Gießen														ein W	/ahlfa	ich	zw	ei W	ahlfä	cher					ı	l
	Werkstoffverarbeitung Umformen			1	1	1								`			.0			u			1	_			
	Werkstofftechnik Glas			_		_																	_	_			
	Werkstofftechnik Keramik			_	1	_	_																_	_			
	WiWi A (Einführung in die BWL)	2	1	4	3	_	_															_	_	_			
	WiWi B (Quantitative Methoden)	_	Ė	Ť	Ť	2	2	5	4													+	+	1			
	WiWi C (Entscheidungslehre)			1	1	1	-	-	_	2	2	5	4									-	_	_	1		
	BWL A (Organisation und Personal)			1	1	1	1			1		-	7					2	2	5	4	1	1				
	BWL B (Absatz und Beschaffung)			1	1	2	2	5	4									-	-	<u> </u>	_	1	1				
	BWL C (Produktion und Logistik)			1	1	+-	-	<u> </u>	_	2	2	5	4									+	+				
Wirtschaftswissenschaften	BWL D (Investition und Finanzierung)			1	1	1	1			1-	-	-	_					2	2	5	4	+	1		1	48	60
**************************************	VWL A (Mikroökonomie I)			_	1	-	_			2	2	5	4					_	-	Ť	_	_	_	_	1		•••
	VWL B (Makroökonomie I)			_	1	+	_			-	_	,	_	2	2	5	4					_	_	_	1		
	ReWe (Rechnungswesen)	3	2	6	5	+	_								-	Ť	_					-	_	_	1		
	Grundzüge des Privatrechts	3	-	۳	-	+	_							2	2	5	4					+	1	1			
	Einführung in die empirische			1	 	+	_									3	-					+	-	1			
	Wirtschaftsforschung																	2	2	5	4						
	Differential & Integralrechnung I	2	1	4	3	_																+					
	Lineare Algebra I	2	1	4	3	1						Н										+		 		1	I
Mathematisch-	Differential & Integralrechnung II	Ė	r.	+-	Ľ	2	1	4	3												1	1	1	1		1	I
Naturwissenschaftliche	Statistik			1		+-	Ė	<u> </u>	Ť					3	1	6	4				1	+	1	1		1	I
Grundlagen	Physik	2	1	4	3	1	 	-		H				Ť	÷	ř	-			-		1	+	-	 	37	60
-	Grundzüge der Chemie	2	1	4	3	t	\vdash			t				\vdash								1	\vdash	1	 	1	"
	Werkstoffchemie I	ŕ	r.	+-	Ť	2	1/3	10	6	H	-	\vdash		\vdash					\vdash			+	1	_	 	1	l
Betriebspraktikum	TOTAL CAROLING I		-	_	1	Ť	1,73	1.0		t	-	\vdash		\vdash					\vdash			1	_	12		1	l
Bachelorarbeit	+			-	†	1	H			H		\vdash		Н								+	+	12	12	i	
Duoniciorarbeit	1	_	_	_	-	•				-		_				_		_	_	_		-	_	1 12	- 12		
		16	10	32	26	11	9	30	23	14	12	33	26	11	8	30	22	10	8	31	24	0	0	24	12	133	180
				26				23				26				22				24				12			
													1	33												_	_
		_												,,,													l

3. Fachrichtung Elektrische Energietechnik: Studienplan

		Г	1.	Semes	ter		2. :	Semest	er		3. Sem	este	r		4. 5	Semest	er		5.	Semes	er	Т	6.	Semest	ter
	Modul	v	Ü	sws	LP	v	Ü	sws	LP	v	ü sw	s	LP	٧	Ü	sws	LP	٧	Ü	sws	LP	v	Ü	sws	LP
	Grundgebiete der Elektrotechnik I	\mathbf{T}		5	6,5																				
	Grundgebiete der Elektrotechnik II	L						6	8																
	Grundgebiete der Elektrotechnik III	Ш.									6		8												
Ingenieurwissenschaftliche	Grundgebiete der Elektrotechnik IV	丄								ш				_	_	6	8						ш		
Grundlagen	Sytemtheorie I	┸								\perp	_	_		_	_	3	4,5					ш	ш		
	Energieverteilung	+	-			ш	_			Н	+	-		-	_					3	4,5	Н	₩		_
	Praktikum Elektrotechnik I Wahlpflicht	+	-			\vdash	-			Н	+-	-		\dashv	+			Н		3	4.5	н	Н	3	3
	Wahlpflicht	+	┢			H	-			H	+-	-		\dashv	+			Н		3	4,5	Н	+	-	
	Höhere Mathematik I	+		6	8	H	_			H	+	-		\dashv	+			Н			7,5	Н	Ħ	\dashv	
	Höhere Mathematik II	+				П		6	8	H	1	-		\neg	7							т	Ħ	-	
	Höhere Mathematik III	T				Ħ				П	6		8	T	7							Т	П	$\neg \neg$	
Mathematisch- Naturwissenschaftliche	Statistik	1				П				П				コ	┪	4	5					Т	П	\neg	
Grundlagen	Physik	Т				П		3	4	П					T							Г	П		
Oranaiagon	Grundgebiete der Informatik			3	4,5																				
	Wirtschaftsinformatik															4	4								
	Praktikum Informatik II	$oldsymbol{\mathbb{L}}$																		3	3				
	WiWi A (Einführung in die BWL)	2	1	3	4																				
	WiWi B (Quantitative Methoden)					2	2	4	5																
	WiWi C (Entscheidungslehre)	Ш								2	2 4		5												
	BWL A (Organisation und Personal)	Ш								2	2 4		5												
	BWL B (Absatz und Beschaffung)					2	2	4	5																
Module	BWL C (Produktion und Logistik)																	2	2	4	5				
Wirtschaftswissenschaften	BWL D (Investition und Finanzierung)																	2	2	4	5				
	VWL A (Mikroökonomie I)									2	2 4		5												
	VWL B (Makroökonomie I)	Т				П				П				2	2	4	5						П		
	ReWe (Rechnungswesen)	3	2	5	6																				
	Recht													5	1	6	5								
	WiFO	L																2	2	4	5				
Betriebspraktikum	Betriebspraktikum	I													T										12
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	I																							12
				22,0	29,0			23,0	30,0		24	0 :	31,0			27,0	31,5			24,0	31,5			3,0	27,0

Anlage 3: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen

Herausgegeben vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Absprache mit den Praktikantenämtern der Fakultät für Bauingenieurwesen und der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den Betreuern für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten für Georessourcen und Materialtechnik und für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

Zur Überprüfung der getroffenen Studiengangswahl, zum ausreichenden Verständnis der technischen und wirtschaftswirtschaftlichen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Tätigkeit sind praktische Tätigkeiten in Unternehmen (Praktika), die Einblicke in das spätere Berufsfeld ermöglichen, unerlässlich. Die praktische Unterweisung der Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen ist daher eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und bildet einen wesentlichen Teil der Ausbildung. Die Studierenden sollen Kenntnisse über die in der Praxis eingesetzten technischen Materialien und Verfahren sowie die zu deren Auswahl und Steuerung verwendeten wirtschaftlichen Überlegungen und Verfahren erwerben und Einblicke in die sozialen Prozesse und Strukturen in Betrieben gewinnen.

2. Dauer, Gliederung und zeitliche Lage der berufspraktischen Tätigkeit

Die praktische Ausbildung dauert für die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens

- in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik mindestens 12,
- in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik mindestens 16 und
- in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mindestens 6

Wochen. Sie gliedert sich in das gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BPO <u>vor</u> Aufnahme des Studiums abzulegende Vorpraktikum und das in § 19 BPO geregelte, <u>nach</u> Aufnahme des Studiums abzuleistende Praktikum. Die praktische Ausbildung muss bis zur Meldung zur Bachelorarbeit vollständig abgeleistet und gemäß Ziffer 9 anerkannt sein.

a. Vorpraktikum (vor Aufnahme des Studiums)

Zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BPO in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen mindestens 6, in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik mindestens 4 Wochen Praktikum, davon mindestens 4 Wochen zusammenhängend in einem Betrieb, nachgewiesen werden (Vorpraktikum); Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene sechs- bzw. vierwöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Vorpraktikum zum Studium zugelassen werden. In der Fachrichtung Elektrische Energietechnik ist kein Vorpraktikum erforderlich. Für den Nachweis des Vorpraktikums gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 BPO genügt die Vorlage der Praktikumsbescheinigung; Berichte über die berufspraktische Tätigkeit sind nicht vorzulegen. Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden. Die Prüfung auf Durchführung des Praktikums gemäß diesen Richtlinien sowie die sich hieraus möglicherweise ergebende Anerkennung erfolgen nach Aufnahme des Studiums. Hierzu sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikantenbescheinigung und -berichte) bis zum Ende des 1. Semesters in dem für die gewählte Fachrichtung zuständigen Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen einzureichen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung von Seiten des Praktikantenamtes bedarf.

b. Praktikum (während des Studiums)

Die Mindestdauer und die empfohlene zeitliche Lage des in den Fachrichtungen Elektrische Energietechnik sowie Werkstoff- und Prozesstechnik während des Studiums zu absolvierenden Praktikums sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Fachrichtung	Dauer	Empfohlene Lage im Stu-
		dium
Elektrische Energietechnik	mindestens 12 Wochen	Semester
Werkstoff- und Prozesstechnik	mindestens 12 Wochen	Semester

Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb in diesen Fachrichtungen sollte mindestens 4 Wochen betragen.

Das Praktikum in der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird in den Modulen

- Pflichtpraktikum Vermessungskunde (2. Semester)
- Pflichtpraktikum Baustoffkunde (2. Semester) und
- Modul Wahlpflichtpraktikum der jeweiligen Studienrichtung (5. und 6. Semester)

abgeleistet, die im Modulhandbuch spezifiziert und nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind.

3. Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit (Ausbildungsplan)

Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus einem technischen und einem wirtschaftlichen Teil. Die Inhalte des technischen Teils sind fachrichtungsspezifisch, die Inhalte des wirtschaftlichen Teils für alle Fachrichtungen einheitlich geregelt.

Der Umfang des technischen Teils beträgt

- in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik mindestens 6 Wochen und
- in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik mindestens 8 Wochen.
- in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mindestens 6 Wochen (Vorpraktikum)

Der Umfang des wirtschaftlichen Teils beträgt

- in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik mindestens 4 Wochen und
- in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik mindestens 6 Wochen.
- entfällt in den Fachrichtung Bauingenieurwesen

a. Technischer Teil der berufspraktischen Tätigkeit

I. Fachrichtung Bauingenieurwesen

Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit sollen die Studierenden Tätigkeiten ausüben, die mit dem Baustellenbetrieb und Bauvorgängen sowie mit Baustoffen und ihrer Verarbeitung vertraut machen. Dabei sollen sie verschiedene Bauvorgänge wie z.B.

- Schalungs- und Bewehrungsarbeiten
- Betonierarbeiten
- Stahlbau- und Schlosserarbeiten
- Mauerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
- Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken.

kennen lernen. Die Tätigkeiten sollten durch aktive Mitarbeit in bauausführenden Arbeitskolonnen ausgeübt werden; Hilfs- und Nebentätigkeiten (Fegen, Lagerarbeiten etc.) gehören nicht zu den praktischen Tätigkeiten. Zu Beginn der Praktikumzeit sollte ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der Baufirma über den Aufbau und Ablauf des Praktikums stattfinden.

Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis der Bauabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Praktikums. Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuklären.

II. Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik sind jeweils mindestens 4 Wochen im technischen Grundpraktikum und im vertiefenden technischen Fachpraktikum zu erbringen. Im technischen Grundpraktikum soll der oder dem Studierenden ein Zugang zu den Rohstoffen und Werkstoffen vermittelt werden. Durch eine Tätigkeit in Lehrwerkstätten oder anderen Ausbildungseinrichtungen sollen sich die Studierenden die Grundbegriffe der Materialbearbeitung und Materialverarbeitung aneignen. Es wird empfohlen, das technische Grundpraktikum im Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

Im vertiefenden technischen Fachpraktikum sollten die Studierenden in Produktionsabteilungen arbeiten und möglichst viele Produktionsstufen wie z. B. Werkstofferzeugung, Formgebung, Wärmebehandlung, Werkstoffveredlung oder Werkstoffverarbeitung kennen lernen. Ergänzend sind nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss auch Tätigkeiten in Betriebsabteilungen wie Produktions- und Projektplanung, Energiewirtschaft, Instandhaltung, Forschung, Entwicklung und Qualitätskontrolle möglich. Die Studierenden sollten Einblicke in den Betriebsablauf und -verbund, das funktionale Zusammenspiel der Betriebsabteilungen sowie die Probleme der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und Kostenerfassung, des Arbeitsrechts und der Betriebsverfassung nach den jeweiligen Möglichkeiten erhalten. Das vertiefende technische Fachpraktikum umfasst höchstens 6 Wochen.

III. Fachrichtung Elektrische Energietechnik

Im technischen Teil der berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik sind ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrischen Energietechnik aus den Arbeitsgebieten

- Fertigung Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung und Inbetriebnahme
- und/oder aus den Arbeitsgebieten
- Forschung, Entwicklung, Planung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion
- zu absolvieren.

b. Wirtschaftlicher Teil der berufspraktischen Tätigkeit

Im wirtschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche jeweils mindestens zwei Wochen durchlaufen werden. Typische wirtschaftliche Bereiche sind insbesondere das Rechnungs- und Finanzwesen (einschließlich Steuern), der Vertriebsbereich (einschließlich Marketing), der Einkauf und die Beschaffung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Materialwirtschaft und Logistik, die Personalwirtschaft, die Planung und Organisation sowie das Controlling und die Revision. Es wird dringend empfohlen, den wirtschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit – soweit möglich – im Rahmen des Praktikums während des Studiums zu absolvieren.

4. Bewerbung um (Vor-)Praktikumstellen, Praktikumbetriebe

Die Studierenden suchen selbständig geeignete Praktikumsstellen. Sie sollten sich vor Beginn der Suche anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen direkt beim jeweils zuständigen Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

Als Ausbildungsbetriebe im Inland kommen für das Vorpraktikum und das Praktikum nur Betriebe mit Ausbildungsberechtigung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage; der technische Teil der berufspraktischen Tätigkeit in der Studienrichtung Bauingenieurwesen muss in Betrieben des Bauhauptgewerbes abgelegt werden. Praktika für den technischen Teil in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik können nur dann anerkannt werden, wenn sie in Betrieben mit einem Stammpersonal von mindestens 20 Personen, davon mindestens 10 Ingenieure, absolviert worden sind. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer informieren über geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten.

Praktika an Hochschulinstituten und im eigenen bzw. elterlichen Betrieb können nicht anerkannt werden. Das technische Grundpraktikum darf nicht bei Handwerksbetrieben durchgeführt werden, die in der Regel nicht fertigen, sondern nur erhalten. Technische Grundpraktika an Berufsbildungsstätten und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit dem jeweils zuständigen Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik – mit der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt werden.

Bei der Vermittlung von Praktikantenstellen sind die jeweiligen Fachverbände behilflich, deren Anschriften im jeweils zuständigen Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sowie der bzw. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu erhalten sind.

5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Betrieben in der Regel von einer Ausbildungsleiterin oder von einem Ausbildungsleiter übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenrichtlinien für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Sie oder er ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Praktikantinnen und Praktikanten in fachlichen Fragen.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig.

6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen während ihres Praktikums über ihre Tätigkeit einen Arbeitsbericht führen.

Inhalt dieses Arbeitsberichtes, der als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) die ausgeführten Tätigkeiten beschreibt, sollen die bei der Arbeit gesammelten Erfahrungen (z.B. ausgeführte Arbeiten, Arbeitsabläufe, Einsatz von Maschinen und Methoden, organisatorische Regelungen, Auswirkungen von Prozessen auf Mensch und Umwelt, aufgetretene Probleme) sein. Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Ausbildungsbetriebes nicht fehlen (Branche, Größe, Produktpalette). Für die Anfertigung der Arbeitsberichte sind entweder Werksarbeitsbücher (Berichtshefte) oder zusammengeheftete DIN A4-Blätter zu verwenden. Für den technischen Teil des Praktikums

in der Fachrichtung Elektrische Energietechnik muss das Berichtsheft neben den Arbeitsberichten tägliche Aufzählungen der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

Es ist darauf zu achten, dass Firmengeheimnisse und sensible Daten nicht kundgegeben werden. Berechnungsbeispiele müssen in diesen Fällen mit fiktiven Daten durchgeführt und als fiktiv gekennzeichnet werden.

Der Umfang der Arbeitsberichte sollte pro Woche ca. 2 DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen. Die Arbeitsberichte sollten in maschinenschriftlicher Form vorgelegt werden. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. Alle Berichte und Aufzählungen sind von der Ausbilderin oder von dem Ausbilder abzustempeln und zu unterzeichnen.

7. Praktikumsbescheinigung

Am Schluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant vom Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der Fehltage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind. Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen können nicht anerkannt werden. Muster dieser Praktikant(inn)enbescheinigungen sind für den technischen Teil in den jeweils zuständigen Praktikantenämtern bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, für den wirtschaftwissenschaftlichen Teil bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder auf den Internet-Seiten der betreffenden Fakultäten erhältlich.

8. Vortrag

Studierende der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrische Energietechnik berichten in Form eines Vortrages über die von ihnen abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeiten im Lehrstuhl bzw. Lehr- und Forschungsgebiet der betreuenden Tutorin oder des betreuenden Tutors. Tutoren sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der jeweiligen ingenieurwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Tutorin oder der Tutor wird durch das jeweils zuständige Praktikantenamt in Abstimmung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Form und Dauer des Vortrages werden mit der Tutorin oder dem Tutor abgestimmt. Im Anschluss an den Vortrag und eine anschließende Diskussion stellt die Tutorin oder der Tutor eine Bescheinigung aus, die gemeinsam mit den Praktikumsbescheinigungen im Praktikantenamt zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit vorgelegt wird.

9. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit, Credit Points

Die Anerkennung des technischen Teils der berufspraktischen Tätigkeit und die Erteilung des Gesamttestats erfolgen durch das jeweils zuständige Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen; die Anerkennung des wirtschaftswissenschaftlichen Teils der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Zur Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist die Vorlage des gemäß Ziffer 6 ordnungsgemäß abgefassten Arbeitsberichtes (einschließlich der täglichen Aufzeichnungen der ausgeführten Arbeiten im technischen Teil der Fachrichtung Elektrische Energietechnik) und der gemäß Ziffer 6 ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original erforderlich; Studierende der Fachrichtungen Elektrische Energietechnik müssen darüber hinaus das von der Tutorin oder dem Tutor ausgestellte Vortragstestat vorlegen. Aus den vorgelegten Dokumenten müssen Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten klar ersichtlich sein.

Die Praktikumsunterlagen sollen spätestens 6 Monate nach Ende des Praktikumsabschnittes, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern spätestens bis zum Ende des 1. Semesters, im je-

weils zuständigen Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - bei der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zur Anerkennung vorgelegt werden, das die Unterlagen über den wirtschaftwissenschaftlichen Teil der berufspraktischen Tätigkeit an die Praktikumsbeauftragte bzw. Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Prüfung weiterleitet. Eine verspätete Vorlage kann wegen fehlender Überprüfbarkeit zur Nichtanerkennung des Praktikums führen.

Das jeweils zuständige Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet für den technischen Teil, die bzw. der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den wirtschaftswissenschaftlichen Teil, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann. Es bzw. sie oder er bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der von dem Ausbildungsbetrieb ausgestellten. mit dem Bericht abzugebenden Praktikumsbescheinigung. Eine Benachrichtigung der Studentin oder des Studenten durch das Praktikantenamt bzw. für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen über das Ergebnis der Überprüfung erfolgt nicht.

Eine Gesamtanerkennung wird nur ausgesprochen, wenn das Praktikum im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Für anerkannte Praktika, die den Bedingungen der Ziffern 2 und 3 entsprechen, werden gemäß § 19 Abs. 2 BPO in den Fachrichtungen Elektrische Energietechnik und Werkstoff- und Prozesstechnik jeweils 12 Credit Points vergeben.

Gegen ablehnende Entscheidungen der Praktikantenämter bzw. - für die Fachrichtung Werkstoffund Prozesstechnik - der Fachstudienberaterin oder des Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesens über die Anerkennung von Praktikumzeiten bzw. des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Tutorin bzw. des Tutors
über den Vortrag gemäß Ziffer 8 kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der
betreffenden Unterlagen bzw. nach Bekanntgabe der Entscheidung der Tutorin bzw. des Tutors
Einspruch beim Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

10. Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten

Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten - z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. - erfolgt in dem Maße, wie die in Ziffer 3 vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte Bestandteil der Berufsausbildung waren.

11. Auslandspraktikum

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, wird empfohlen, das Auslandspraktikum im technischen Teil vorab mit dem jeweils zuständigen Praktikantenamt bzw. - für die Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik - der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, das Auslandspraktikum im wirtschaftlichen Teil vorab mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzustimmen. Mindestens die Hälfte des Praktikums in der Fachrichtung Maschinenbau soll bei Betrieben im deutschsprachigen Raum durchgeführt werden; Entsprechendes gilt für den technischen Teil des Praktikums ausländischer Studierender der Fachrichtung Elektrische Energietechnik.

Der Arbeitsbericht und die Praktikantenbescheinigung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikantenbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) informiert das Akademische Auslandsamt. Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme.

12. Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen genehmigten Vertragsmusters abzuschließenden Ausbildungsvertrag begründet. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt sein.

13. Vergütung, Urlaub, Krankheit, Fehltage

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten in der Regel vom ausbildenden Betrieb eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt. Sie haben keinen Anspruch auf Urlaub. Durch Krankheit und Fehltage ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden.

14. Versicherungspflicht

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse. Versicherungsschutz für Auslandspraktika gewährleistet eine Ausbildungsversicherung, die von der Praktikantin bzw. von dem Praktikanten oder vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird.

Anschriften

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen Praktikanten- und Diplomprüfungsamt der Fakultät für Bauingenieurwesen Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 7 Mies-van-der-Rohe-Str. 1. 52074 Aachen

Tel.: ++49 (0) 241 80-25078 Fax: ++49 (0) 241 80-22201

e-mail: pruefungsamt@fb3.rwth-aachen.de Internet: http://www.fb3.rwth-aachen.de

Fachstudienberater für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik

Prof. Dr. D. Senk

Lehrstuhl für Metallurgie von Eisen und Stahl Raum R. 213, Intzestr. 1, 52072 Aachen

Tel.: ++49 (0) 241 80-98288 oder ++49 (0) 241 80-95792

Fax: ++49 (0) 241 80-92368

E-Mail: dieter.senk@iehk.rwth-aachen.de

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen Praktikantenamt für Elektrotechnik und Informationstechnik

Raum 107, Schinkelstr. 2, 52056 Aachen

Tel.: ++49 (0) 241 80-97573 Fax: ++49 (0) 241 80-92651

Sprechzeit: montags - freitags, 9-12 Uhr

Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschüsse der RWTH Aachen

Dipl.-Kff. J. Franken-Vogts

Zi. 5-6, Eilfschornsteinstr. 16, 52056 Aachen

Tel.: ++49 (0) 241 80-96211 oder ++49 (0) 241 80-96145

Fax: ++49 (0) 241 80-92626

E-Mail: wiwi-pa@fb8.rwth-aachen.de

Sprechstunden: montags – donnerstags, 10 - 12 Uhr

Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Ramona Pfretzschner M.A.

Templergraben 64, Raum 630, 52056 Aachen

Tel.: ++49 (0) 241 80-93961 Fax: ++49 (0) 241 80-92348

E-Mail: ramona.pfretzschner@im.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Di. und Do., 10 - 12 Uhr